

Mit 05. Jänner 2007 tritt die neue EU-Verordnung 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport in Kraft.

Für alle im Tiertransport tätigen Firmen ergeben sich dadurch folgende neue formale Anforderungen:

- Tiertransportunternehmen, die ausschließlich „kurze Transporte“, d.h. Transporte unter acht Stunden durchführen, benötigen eine **Unternehmenszulassung für „Kurzstreckentransporte“**.
- Tiertransportunternehmen, die Transporte mit einer Dauer von über acht Stunden durchführen brauchen eine **Unternehmenszulassung für „Kurz- und Langstreckentransporte“**.
- Auf **Langstreckentransporten** eingesetzte **Transportfahrzeuge** bedürfen einer eigenen **Zulassung** nach der Tiertransport-Verordnung (zusätzlich zur verkehrsrechtlichen Zulassung).
- Fahrer und Betreuer von Tiertransporten müssen ab 2008 eine erweiterte Ausbildung mit Prüfung absolvieren und einen **Befähigungsnachweis** haben.

Welche Schritte müssen Tiertransport-Unternehmen ab 05. Jänner 2007 setzen, um diese Zulassungen zu bekommen:

Zuständige Behörde für das Ausstellen von Unternehmenszulassungen und Befähigungsnachweise ist die Bezirkshauptmannschaft. Für die Genehmigung der Langstrecken-Transportfahrzeuge ist das jeweilige Amt der Landesregierung direkt zuständig.

Folgende Nachweise sind zur Ausstellung der Unternehmenszulassungen, die befristet auf fünf Jahre ausgestellt werden - einzureichen:

Unternehmenszulassung für „Kurzstreckentransporte“:

- *ansässig im EU-Mitgliedsstaat* (Nachweis z.B. über Meldezettel, Gewerbeschein)
- *Personal* (sofern vorhanden; Nachweis z.B. über Sozialversicherungsbestätigung, Befähigungsnachweise)
- *Ausrüstung* (Nachweis z.B. über LKW mit entsprechender Be-/Entlade-Einrichtung, Zulassungspapiere). Der LKW sollte der BH vorgeführt werden, damit die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung augenscheinlich geprüft werden kann (falls gewünscht).
- *Keine Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen* (Nachweis z.B. über Strafregisterauszüge für Betriebsleiter und allfälliges Personal)

Unternehmenszulassung für „Kurz- und Langstreckentransporte“:

Folgende Unterlagen sind zusätzlich (!) zu den Nachweisen für eine Unternehmenszulassung für „Kurzstreckentransporte“ zu erbringen:

- *Befähigungsnachweise Personal* (siehe nachstehend)
- *Einzelgenehmigung* der Langstreckentransportfahrzeuge nach dieser EU-Verordnung (siehe nachstehend)
- *Verfolgungsverfahren* zum Kontakt halten mit dem Transport (Nachweis z.B. über GPS, Fahrerhandy, ...)
- *Notfallplan*

Unternehmen, die Tiertransporte lediglich organisieren und vermitteln, jedoch nicht selbst durchführen, brauchen keine eigene Zulassung.

Einzelgenehmigung der Langstreckentransportfahrzeuge:

Das Transportfahrzeug muss vom jeweiligen Amt der Landesregierung auf Übereinstimmung mit den in der Verordnung genannten Ausrüstungselementen überprüft werden. Entspricht das Fahrzeug, wird eine Genehmigung als Langstrecken-Transportfahrzeug ausgestellt.

Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer von Tiertransporten:

- bestehende Befähigungsnachweise können bis Ende 2007 von der Bezirkshauptmannschaft auf das neue Formular umgeschrieben werden. Ab Jänner 2008 ist das nicht mehr möglich.
- Die neuen Bestimmungen für Ausbildung und Prüfung werden noch erarbeitet. Alle Personen, die eine derartige Prüfung abgelegt haben, erhalten bereits den neuen Befähigungsnachweis durch die Bezirkshauptmannschaft ausgestellt.

Das Bundesgremium ist bemüht, gemeinsam mit dem WIFI so rasch wie möglich ein neues Ausbildungs- und Prüfungsschema vorzuschlagen und mit dem Verkehrsministerium die rechtlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung zu klären.

Fahrtenbuch:

Für alle Tiertransporte von über acht Stunden wird der bisherige Tiertransportplan durch das fünfseitige Fahrtenbuch ersetzt. Das Bundesgremium hat das in der EU-Verordnung vorgegebene Formular in ein beschreibbares PDF-Dokument umarbeiten lassen, das wir Ihnen in der Anlage zur Verfügung stellen. Weiters finden Sie das Dokument und ebenso den Volltext der EU-Verordnung 1/2005 auf unserer Homepage unter www.agrarhandel.at zum Download.

Da der EU-Text in einigen Passagen nicht eindeutig formuliert ist, bzw. die Anforderungen aus anderen EU-Verordnungen nicht berücksichtigt, sind zur Stunde noch folgende Fragen offen, um deren raschest mögliche Klärung das Verkehrs- bzw. das Finanzministerium bemüht sind:

- *Ausnahme für geringfügige Überschreitung der Acht-Stunden-Grenze:* ob diese Ausnahme nur für eine Einzelfahrt gewährt werden kann oder auch für Fahrten, die regelmäßig über acht jedoch unter 12 Stunden liegen, wird abgeklärt.
- *Verladezeit:* vor dem Hintergrund des soeben publizierten EUGH-Urteils, das die Verladezeit ausdrücklich der Gesamttransportzeit zurechnet, ist unklar wie diese Frage auf Basis der neuen Verordnung interpretiert wird.
- *Ausfuhrerstattungen:* ob und wie der Teil der Strecke zu dokumentieren ist, der zwischen dem Verlassen des EU-Territoriums und dem Zielort liegt, ist unklar, da in der Verordnung dafür Nichts vorgesehen wurde.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Punkte, die technische Ausstattung und die Abwicklung des Transportes betreffend, erhalten Sie durch ein gesondertes Schreiben des Bundesgremiums.